Ausgabe 5 · 2008

# summa summarum

**Meldungen** 4
Ab dem 1. Januar 2009 müssen Arbeitgeber im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens auch Angaben zur Unfallversicherung machen.

**Sachzuwendungen** 9
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sind auch dann beitragspflichtig, wenn sie pauschal versteuert werden.

**Beitragsnachweise** 12
Beitragsnachweise müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge bei der Einzugsstelle vorliegen.

**Statusfeststellung** 14
Aufgrund einer Betriebsprüfung verschiebt sich der Beginn der Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nicht mehr.

**Deutsche Rentenversicherung**
Sicherheit für Generationen

# Modellprojekt GeniAL
# Generationenmanagement im Arbeitsleben

SUMMA SUMMARUM

wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-5500, Telefax 0201 72095-5588.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt
Schriftleitung:
Werner Föhlinger, Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,
Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 12. 9. 2008

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

**Wie können Unternehmen ihre Innovationskraft auch in Zukunft mit ihrer älter werdenden Belegschaft erhalten? Unter welchen konkreten Bedingungen können Belegschaften produktiv, gesund und motiviert länger arbeiten? Welche staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten für Arbeitgeber stehen regional zur Verfügung?**

Um den Herausforderungen des demografischen Wandels erfolgreich zu begegnen, sind kontinuierliche Anstrengungen aller Beteiligten – Beschäftigte, Unternehmen, Politik, Sozialpartner, Sozialversicherungen – unerlässlich.

Inzwischen gibt es vielfältige Handlungsansätze zur betrieblichen Gestaltung des demografischen Wandels, etwa intensive Arbeitsplatzanalysen, Lärmschutzinvestitionen, neue Altersvorsorge-Modelle oder Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und des lebenslangen Lernens. Doch gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen fehlt es oftmals an personalwirtschaftlichen Möglichkeiten und Informationen, um sich dem Problem der Alterung der Belegschaften und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit widmen zu können. Dabei arbeitet etwa die Hälfte aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in Deutschland in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Die Deutsche Rentenversicherung bietet im Rahmen des Praxisprojektes „GeniAL – Generationenmanagement im Arbeitsleben" in den Modellregionen Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt eine Einstiegsberatung zur regionalen demografischen Entwicklung und zum alter(n)sgerechten Arbeiten an. Damit sollen Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsfähigkeit für alle Beschäftigtengruppen gefunden werden. Solche Möglichkeiten sind beispielsweise alter(n)sgerechte Arbeitsplätze, eine andere Gestaltung der Arbeitsorganisation und Arbeitszeit, die Förderung der Motivation, betriebliche Gesundheitsmaßnahmen und Eingliederungsmanagement, Maßnahmen der Prävention und der Rehabilitation.

Interessierte Unternehmen, aber auch beispielsweise Behörden und andere Organisationen können sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Auskunfts- und Beratungsstellen an den regio-

nal beteiligten Standorten in Berlin-Mitte, Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus, Halle und Magdeburg wenden, um das kostenlose Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

In einem ersten Gespräch erläutern die Berater der Rentenversicherung, welche Methoden es gibt, um alter(n)sgerechtes Arbeiten im Betrieb zu etablieren. Analysiert werden dabei zum Beispiel die Alters- und Qualifikationsstruktur sowie arbeitsplatzspezifische Belastungsprofile. In einem weiteren Schritt können dann gemeinsam mit den Betrieben betriebliche Gestaltungsmaßnahmen konzipiert werden. In diesen Prozess sollen, dem Projektansatz folgend, auch andere regional tätige Experten zum Beispiel Krankenkassen oder Berufgenossenschaften einbezogen werden. Die Vermittlung erfolgt über die Beratungsstellen entsprechend dem Handlungsbedarf in dem jeweiligen Unternehmen.

Jeder Arbeitgeber entscheidet selbst, wie weit er dabei gehen möchte, älter werdende Belegschaften dabei zu unterstützen, ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. GeniAL will dazu beitragen, betriebliche Maßnahmen anzuschieben und zu begleiten. Zwar bestimmen die handelnden Unternehmen Vorgehensweise, Tiefe und Umfang betrieblicher Initiativen, doch sollen sie stets auf die regionalen Ansprechpartner der Deutschen Rentenversicherung und auf die zu etablierenden Expertennetzwerke zurückgreifen können.

Die Adressen der Auskunfts- und Beratungsstellen sowie Informationen zum Pilotprojekt GeniAL stehen im Forschungsportal der Deutschen Rentenversicherung unter der Rubrik Alternde Belegschaften – Projekte der Deutschen Rentenversicherung (www.drv-forschung.de) zur Verfügung.

Derzeit ist geplant, das Praxisprojekt GeniAL in weiteren Modellregionen zu erproben, um bei Erfolg das Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung auf Dauer bundesweit um demografische Fragestellungen erweitern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

# Daten zur Unfallversicherung Angaben im DEÜV-Meldeverfahren

**Zum 1. Januar 2009 wird das DEÜV-Meldeverfahren aufgrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) um die Daten zur Unfallversicherung erweitert (siehe SUMMA SUMMARUM 4/2008, Seite 16). Damit wird erstmalig ein einheitliches Meldeverfahren für alle Sozialversicherungszweige geschaffen.**

**Entgeltmeldungen**

Zu den Entgeltmeldungen gehören die
- → Jahresmeldungen (Meldegrund 50),
- → Unterbrechungsmeldungen (Meldegründe 51 – 53),
- → sonstige Entgeltmeldungen (Meldegründe 54 – 57),
- → Abmeldungen (Meldegrund 30 bis 49) sowie die
- → Meldungen in Insolvenzfällen (Meldegründe 70 – 72).

Bei allen **Entgeltmeldungen**, die nach dem 31. Dezember 2008 erstellt werden und einen Meldezeitraum ab dem 1. Januar 2008 beinhalten – zum Beispiel die Jahresmeldung für 2008 –, müssen Arbeitgeber die Daten zur Unfallversicherung (UV-Daten) angeben. Diese können den Dokumenten des Unfallversicherungsträgers (UV-Trägers) – zum Beispiel Zuständigkeitsbescheid, Veranlagungsbescheid – entnommen werden. Für die Darstellung der UV-Daten wurde kein neuer Meldegrund geschaffen. Nur bei ohnehin abzugebenden Entgeltmeldungen müssen für die Unfallversicherung künftig folgende Daten mit angegeben werden:

### Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers

Jeder UV-Träger hat grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer, sie wird dem Arbeitgeber noch in diesem Jahr vom UV-Träger mitgeteilt.

### Mitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebs

Jeder Arbeitgeber besitzt für sein Unternehmen eine eigene Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger. Die Angabe der Mitgliedsnummer ist insbesondere für die Erstellung des Lohnnachweises und zur Mitteilung des Betriebsprüfungsergebnisses an den entsprechenden UV-Träger notwendig.

### Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer

Welche vom UV-Träger vorgegebenen Gefahrtarife und die dazugehörige Betriebsnummer maßgeblich sind, kann künftig dem Veranlagungsbescheid der Unfallversicherung entnommen werden. Sofern bei der Beitragsberechnung eine Gefahrtarifstelle eines nicht zuständigen UV-Trägers zugrunde gelegt wird, ist zusätzlich die Betriebsnummer des UV-Trägers anzugeben, dessen Gefahrtarif angewendet wird.

## Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung

Hier muss das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers für den Meldezeitraum angegeben werden, welches beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Der Begriff des Arbeitsentgelts ist für alle Zweige der Sozialversicherung inklusive der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich definiert (§§ 14, 17 SGB IV). Grundsätzlich entspricht damit das unfallversicherungspflichtige Entgelt dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Eine Abweichung besteht jedoch insoweit, als lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden (§ 1 Abs. 2 SvEV). Das Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe des **Höchstjahresarbeitsverdienstes** zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).

**Höchstjahresarbeitsverdienst**

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich die Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes grundsätzlich aus der jeweiligen Satzung des Unfallversicherungsträgers. Bei Fehlen einer Satzungsregelung beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst das Zweifache der maßgebenden Bezugsgröße, im Jahr 2008 also 59 640 EUR. Die Satzung des UV-Trägers kann eine höhere Obergrenze bestimmen (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

**Beispiel 1**

Jahresmeldung für 2008 für Arbeitnehmer A; dieser ist im Straßenbau mit Nachtschichtzulage tätig

| | |
|---|---|
| Meldegrund | 50 |
| Meldezeitraum | 1. 1. bis 31. 12. 2008 |
| Personengruppe | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV | 1111 |
| SV-Entgelt | 36 000 EUR |
| Betriebsnummer der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 42884688 |
| Mitgliedsnummer bei der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 34555 |
| Gefahrtarifstelle für den Erd- und Straßenbau | 300 |
| UV-Entgelt | 38 000 EUR |

## Mehrfachangabe der UV-Daten in der Meldung

Bei der Feststellung der zuständigen Gefahrtarifstelle wird grundsätzlich nur eine Gefahrtarifstelle für die Beitragsberechnung herangezogen. Übt der Arbeitnehmer unterschiedliche Tätigkeiten innerhalb seiner Beschäftigung aus, ist in vielen Fällen nach dem sogenannten Überwiegensprinzip die Gefahrtarifstelle der Tätigkeit maßgeblich, die der Arbeitnehmer überwiegend ausgeübt hat. Ist in Ausnahmefällen innerhalb des zu meldenden Zeitraumes das Entgelt auf zwei Gefahrtarifstellen aufzuteilen, muss dies in der Meldung abgebildet werden. Eine Aufteilung des Meldezeitraumes ist nicht notwendig.

| Beispiel 2 | |
|---|---|
| Jahresmeldung für 2009 für Arbeitnehmer A; dieser ist im | |
| Straßenbau tätig | 1. 1. bis 31. 8. 2009 |
| Nach Arbeitsunfall neuer Arbeitsvertrag | |
| danach ausschließlich Bürotätigkeiten | 1. 9. bis 31. 12. 2009 |
| Meldegrund | 50 |
| Meldezeitraum | 1. 1. bis 31. 12. 2009 |
| Personengruppe | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV | 1111 |
| SV-Entgelt | 35 000 EUR |
| Betriebsnummer der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 42884688 |
| Mitgliedsnummer bei der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 34555 |
| Gefahrtarifstelle für den Erd- und Straßenbau | 300 |
| UV-Entgelt | 25 000 EUR |
| Gefahrtarifstelle „Büroteil des Unternehmens" | 900 |
| UV-Entgelt | 10 000 EUR |

## Fiktive Gefahrtarifstelle

Für Arbeitgeber, deren Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach Entgelten, sondern zum Beispiel nach „Köpfen" im Betrieb errechnet werden, wurde im Meldeverfahren eine fiktive Gefahrtarifstelle (99999999) festgelegt. In diesen Fällen bleiben die Felder in Grundstellung, das heißt, die Arbeitgeber geben weder Mitgliedsnummer noch unfallversicherungspflichtiges Entgelt in der Meldung an (Leerzeichen).

| Beispiel 3 | |
|---|---|
| Jahresmeldung für 2009 für Arbeitnehmer B | |
| Meldegrund | 50 |
| Meldezeitraum | 1. 1. bis 31. 12. 2009 |
| Personengruppe | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV | 1111 |
| SV-Entgelt | 29 000 EUR |
| Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers | 34900948 |
| Mitgliedsnummer des Unfallversicherungsträgers | _____ |
| Fiktive Gefahrtarifstelle | 99999999 |
| UV-Entgelt | _____ EUR |

## Stornierung und Korrektur von Meldungen

Bei der Korrektur von Entgeltmeldungen storniert der Arbeitgeber immer den gesamten Meldeinhalt und gibt ihn neu an. Dies gilt auch, sofern nur Angaben zur Unfallversicherung (z. B. Gefahrtarifstelle, Entgelthöhe) korrigiert werden.

| **Beispiel 4** | |
|---|---|
| Abmeldung für 2009 für Arbeitnehmer A; dieser ist im Straßenbau tätig | 1. 1. bis 31. 3. 2009 |
| Meldegrund | 30 |
| Meldezeitraum | 1. 1. bis 31. 3. 2009 |
| Personengruppe | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV | 1111 |
| SV-Entgelt | 9 000 EUR |
| Betriebsnummer der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 42884688 |
| Mitgliedsnummer bei der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 34555 |
| Gefahrtarifstelle für den Erd- und Straßenbau | 300 |
| UV-Entgelt | 9 000 EUR |
| Stornierung dieser Meldedaten wegen zu korrigierenden Angaben im UV-Entgelt. Es erfolgt eine neue Abmeldung für 2009 mit folgendem Inhalt: | |
| Meldegrund | 30 |
| Meldezeitraum | 1. 1. bis 31. 3. 2009 |
| Personengruppe | 101 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV | 1111 |
| SV-Entgelt | 9 000 EUR |
| Betriebsnummer der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 42884688 |
| Mitgliedsnummer bei der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 34555 |
| Gefahrtarifstelle für den Erd- und Straßenbau | 300 |
| UV-Entgelt | 8 800 EUR |

## Besonderheiten für Meldungen von kurzfristigen Beschäftigungen

Durch die Erweiterung des DEÜV-Meldeverfahrens um die UV-Daten müssen Arbeitgeber künftig auch bei Entgeltmeldungen von kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) das unfallversicherungspflichtige Entgelt angeben. Da das aus der kurzfristigen Beschäftigung erzielte Entgelt in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nicht beitragspflichtig ist, wird dieses „SV-Entgelt" weiterhin mit 0 EUR gemeldet.

| Beispiel 5 | |
|---|---|
| Abmeldung für kurzfristig Beschäftigte für Arbeitnehmer B; dieser übt Bürotätigkeiten im Baubetrieb aus | 1. 9. bis 29. 9. 2009 |
| Meldegrund | 30 |
| Meldezeitraum | 1. 9. bis 29. 9. 2009 |
| Personengruppe | 110 |
| Beitragsgruppenschlüssel KV, RV, ALV, PV, | 0000 |
| SV-Entgelt | 0 EUR |
| Betriebsnummer der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 42884688 |
| Mitgliedsnummer bei der BG der Bauwirtschaft (BV Wuppertal) | 34522 |
| Gefahrtarifstelle „Büroteil des Unternehmens" | 900 |
| UV-Entgelt | 1 100 EUR |

## Maschineller Lohnnachweis für die Unfallversicherung

Durch die Integration der UV-Daten in das DEÜV-Meldeverfahren werden Arbeitgeber künftig davon entlastet, einen gesonderten Lohnnachweis für den Unfallversicherungsträger zu erstellen. Auf Grundlage der Angaben des Arbeitgebers in der DEÜV-Meldung wird die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) beginnend ab dem 1. Januar 2010 der Unfallversicherung für jedes Unternehmen einen Lohnnachweis zusenden. Nach einer Pilotphase von zwei Jahren wird dann der vom Arbeitgeber bisher zu erstellende Lohnnachweis zum 1. Januar 2012 entfallen.

## Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden

Neben den für die Beitragsberechnung notwendigen Angaben sieht das Gesetz auch vor, dass in den Entgeltmeldungen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2009 die geleisteten Arbeitsstunden für die Träger der Unfallversicherung in der DEÜV-Meldung angegeben werden. In der nächsten Ausgabe berichtet SUMMA SUMMARUM darüber, welche Besonderheiten hierbei gelten.

## Sachzuwendungen
## Beitragspflicht trotz pauschaler Versteuerung

**Mit dem Jahressteuergesetz 2007 ist durch § 37 b EStG eine neue Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für bestimmte Sachzuwendungen geschaffen worden. Die Beitragspflicht dieser Sachzuwendungen in der Sozialversicherung wird durch die Pauschalversteuerung jedoch nicht berührt.**

Seit 1. Januar 2007 besteht nach § 37 b EStG eine Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen (z. B. Incentive-Reisen, Besuche sportlicher, kultureller oder musikalischer Veranstaltungen) und Sachgeschenke. Diese gilt für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer des Arbeitgebers sowie an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer, soweit keine anderslautenden Bewertungsregelungen für Sondertatbestände Anwendung finden (z. B. Firmenwagenbesteuerung, amtliche Sachbezugswerte und Arbeitgeberrabatte nach § 8 EStG, Sachprämien nach § 37 a EStG).

Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalversteuerung in Höhe von 30 Prozent des Zuwendungswerts an Arbeitnehmer ist, dass die Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Pauschalversteuerung ist ausgeschlossen,

- → soweit die Aufwendungen je Arbeitnehmer und Wirtschaftsjahr oder
- → wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10 000 EUR übersteigen.

Diese Pauschalierungsmöglichkeit soll das Versteuerungsverfahren vereinfachen und die vorherige Ermittlung des geldwerten Vorteils zur steuerlichen Erfassung, insbesondere die Versteuerung durch den Empfänger der Sachzuwendung, vermeiden.

## Beitragspflicht

In der Sozialversicherung sind diese pauschal versteuerten Sachzuwendungen für Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil jedoch weiterhin Einnahmen aus einer Beschäftigung und somit dem **Arbeitsentgelt** zuzurechnen. Die Sozialversicherungsentgeltverordnung regelt zwar, dass bestimmte zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlte pauschal versteuerte Zuwendungen nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden. Dazu gehören unter anderem sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, soweit es sich nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt handelt, sowie die in § 40 Abs. 2 und § 40 b EStG genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen wie unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten, Personalcomputer und Erholungsbeihilfen. Für die von § 37 b EStG erfassten Sachzuwendungen sieht die Sozialversicherungsentgeltverordnung im Fall der Pauschalversteuerung jedoch keine Beitragsfreiheit vor.

**Arbeitsengelt**

Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die nach § 37 b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen sind daher grundsätzlich in Höhe ihres geldwerten Vorteils bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Die Sozialversicherungsträger akzeptieren es aber, wenn die Höhe der Aufwendung für die Sachzuwendung, die als Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer gilt, auch der Berechnung der **Gesamtsozialversicherungsbeiträge** zugrunde gelegt wird. Auf die individuelle Zuordnung der beitragspflichtigen Zuwendung zum Arbeitsentgelt der jeweils begünstigten Arbeitnehmer kann jedoch nicht verzichtet werden.

**Gesamtsozialversicherungsbeiträge**

Dabei handelt es sich um die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses an die jeweils zuständige Krankenkasse zahlen muss.

**Beispiel 6**

Die Werbeagentur Banner GmbH lädt 10 Mitarbeiter zu einer Kreuzfahrt ein. Die Kosten betragen aufgrund des Firmenrabatts 20 000 EUR (2 000 EUR je Mitarbeiter) statt 30 000 EUR.

Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer nach § 37 b EStG beträgt 20 000 EUR (2 000 EUR je Mitarbeiter). Obwohl der geldwerte Vorteil für den einzelnen Mitarbeiter 3 000 EUR beträgt, kann die Werbeagentur Beiträge für die Sachzuwendung je Mitarbeiter auf der Bemessungsgrundlage von nur 2 000 EUR entrichten.

## Arbeitsentgeltzahlung durch Dritte

Werden die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anderer Unternehmen geleistet, liegt eine Arbeitsentgeltzahlung durch Dritte vor. In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, die aus der Sachzuwendung anfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 1 SGB IV). Es ist dabei unerheblich, dass dieser Arbeitgeber die Sachzuwendung nicht gewährt hat. Demgegenüber braucht das Unternehmen, das die Sachzuwendung geleistet hat, daraus keine Beiträge abzuführen. Denn, allein die Gewährung der Sachzuwendung begründet kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu dem fremden Unternehmen.

Der Arbeitnehmer muss seinem (zahlungspflichtigen) Arbeitgeber die Höhe der erhaltenen Sachzuwendungen bzw. den beitragspflichtigen Betrag unverzüglich mitteilen (§ 28 o Abs. 1 SGB IV). Daraufhin behält der Arbeitgeber die darauf entfallenden Arbeitnehmeranteile vom laufenden Entgelt ein und führt sie zusammen mit den von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteilen an die zuständige Einzugsstelle ab. Teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Höhe der Sachzuwendung bzw. den beitragspflichtigen Betrag nicht unmittelbar mit, kann der Arbeitgeber auch später noch den darauf entfallenden Beitragsanteil des Arbeitnehmers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom laufenden Arbeitsentgelt einbehalten (§ 28 g SGB IV). Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung empfehlen daher im Interesse des zahlungspflichtigen Arbeitgebers, dass auch das fremde Unternehmen dem Arbeitgeber des die Sachzuwendung erhaltenden Arbeitnehmers die Höhe der Zuwendung mitteilt.

## Ausblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant zurzeit eine Gesetzesänderung. Für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 sollen solche Sachzuwendungen, die von Dritten geleistet werden, beitragsfrei gestellt werden. Folglich bräuchten Arbeitgeber zukünftig keine Beiträge im oben genannten Sinne mehr zu entrichten. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berichten wir in einer der nächsten Ausgaben.

# Beitragsnachweise
# Rechtzeitig vor Fälligkeit einreichen

**Bis Ende des vergangenen Jahres galten für Arbeitgeber in Abhängigkeit der Satzungsregelungen bei den Einzugsstellen unterschiedliche Termine für die Einsendung des Beitragsnachweises. Zum 1. Januar 2008 hat der Gesetzgeber einheitlich geregelt, dass Beitragsnachweise im laufenden Monat bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge der Einzugsstelle zugesendet werden müssen.**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) hat der Gesetzgeber die Festlegung des einheitlichen Zeitpunktes zur Übermittlung der Beitragsnachweise normiert. Die Einreichungsfrist orientiert sich am Fälligkeitstag des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. Danach wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages der Einzugsstelle vorliegen.

## Notwendigkeit einer einheitlichen Frist

Nach der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fälligkeitsregelung hatten die Einzugsstellen beim Lastschriftverfahren ausreichend Zeit, um Beitragsnachweise zu verarbeiten und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag vom Konto abzubuchen. Daher bestanden bis dahin nur bei vereinzelten Einzugsstellen Festlegungen in der Satzung, die einen konkreten Termin zur Einreichung des Beitragsnachweises vorsahen. Mit der Neuregelung der Fälligkeit zum 1. Januar 2006 blieb nur noch wenig Zeit zwischen dem Eingang des Beitragsnachweises und der Beitragsbuchung. Daher haben die Einzugsstellen vermehrt in den Satzungen Regelungen zum Eingangszeitpunkt für den Beitragsnachweis aufgenommen. Nur so konnte sichergestellt werden, dass alle eingehenden Beitragsnachweise rechtzeitig verarbeitet werden konnten, zumal sich deren Eingänge nur noch auf wenige Tage vor dem eigentlichen Fälligkeitstag konzentrierten. Allerdings variierten die Fristen der Einzugsstellen in Abhängigkeit von der Anzahl der zu verarbeitenden Beitragsnachweise und der unter-

schiedlichen Banklaufzeiten. Um für die Arbeitgeber eine einheitliche Regelung zu finden, ist eine Abgabefrist in das Gesetz aufgenommen worden.

### Fristende genau beachten

Einige Arbeitgeber bzw. Rechenzentren übermitteln den Datensatz des Beitragsnachweises erst im Laufe des zweiten Arbeitstages vor der Fälligkeit an die Datenannahmestellen. Das führt gerade in den Monaten zu Problemen, in denen der zweite Arbeitstag vor Fälligkeit auf einen Montag fällt. Die getroffene gesetzliche Regelung, wonach der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats vorliegen muss, bedeutet jedoch, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle bereits um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

In den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres 2008 müssen Beitragsnachweise spätestens zu folgenden Terminen (jeweils 0.00 Uhr des genannten Tages) eingereicht werden:

- → 27. Oktober 2008 (24. 10. 2008 in den Bundesländern, in denen der 31. 10. 2008 ein gesetzlicher Feiertag ist)
- → 24. November 2008
- → 19. Dezember 2008

Im Jahr 2009 gelten folgende Fällgkeitstage (FT) bzw. Einreichungstermine für den Beitragsnachweis (BN):

| Monat | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BN | 26. | 23. | 25. | 24. | 25. | 24. |
| FT | 28. | 25. | 27. | 28. | 27. | 26. |
| **Monat** | **Juli** | **August** | **September** | **Oktober** | **November** | **Dezember** |
| BN | 27. | 25. | 24. | 26. | 24. | 22. |
| FT | 29. | 27. | 28. | 28. | 26. | 28. |

## Statusfeststellungsverfahren: Betriebsprüfung verschiebt die Versicherungspflicht nicht mehr

**Bei einem Statusfeststellungsverfahren im Rahmen einer Betriebsprüfung kann der Beginn der Versicherungspflicht seit Jahresbeginn 2008 nicht mehr hinausgeschoben werden. Davon nicht betroffen ist das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.**

Stellte ein Rentenversicherungsträger bei der Betriebsprüfung fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag, trat diese bis Ende 2007 bei bestimmten Voraussetzungen (§ 7 b SGB IV) erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein. Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007 (BGBl I S. 3024) wurde diese Vorschrift mit Wirkung vom 1. Januar 2008 an aufgehoben.

Wird nun bei Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt, das vom Arbeitgeber als selbstständige Tätigkeit angesehen wurde, erfolgt kein mehrstufiges Verfahren mehr. Bisher stellte die Rentenversicherung zunächst den Status des Beschäftigten und anschließend den Beginn der Versicherungspflicht fest. Erst im Anschluss hieran forderte sie dann die Beiträge nach. Nunmehr können die Rentenversicherungsträger als Ergebnis einer Betriebsprüfung unmittelbar einen abschließenden Bescheid erteilen. Dieser enthält die ausdrückliche Feststellung des Status als versicherungspflichtig Beschäftigter. Außerdem findet sich darin die sich aufgrund der bisher fehlerhaften Behandlung ergebende Beitragsnachforderung, die sofort fällig wird.

**Clearingstelle**

Statusanfragen bezüglich der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit müssen Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, richten.

Nach der Auslegung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung galt das im Statusfeststellungsverfahren bei der **Clearingstelle** der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehene Hinausschieben der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Statusentscheidung früher auch dann, wenn die Sozialversicherungspflicht aufgrund einer Betriebsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt begann. Nun kommt es aber dabei nicht mehr zu einem späteren Beginn der Versicherungspflicht.

Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen der Prüfdienste, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, haben – anders als bis 31. Dezember 2007 – keine aufschiebende Wirkung mehr. Dies bedeutet, dass die nacherhobenen Beiträge zu dem im Bescheid festgesetzten Termin an die Einzugsstelle gezahlt werden müssen. Stellt sich später – im Widerspruchsverfahren oder vor dem Sozialgericht – heraus, dass die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht zutreffend war, werden die Beiträge zurückgezahlt.

Die veränderten Verfahrensweisen gelten für alle Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2007 vor Ort begonnen werden oder wurden. Es kommt also nicht darauf an, wann der Rentenversicherungsträger sich zur Prüfung angemeldet hat oder ersten Kontakt mit dem Arbeitgeber/Steuerberater hatte.

**Statusfeststellungsverfahren**

Abweichend von der Regelung des § 28 h Abs. 2 SGB IV, nach der die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entscheidet, können die Beteiligten nach § 7 a Abs. 1 SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, schriftlich eine Entscheidung bezüglich des Status des Erwerbstätigen beantragen. Entschieden wird dabei, ob durch die Ausübung der Tätigkeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird oder Selbstständigkeit gegeben ist. Des Weiteren wird anlässlich der Anmeldung der Beschäftigung des Ehegatten/Lebenspartners oder eines Abkömmlings des Arbeitgebers ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Gleiche gilt, wenn für einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH eine Beschäftigung angemeldet wird.

## Statusentscheidungen der Clearingstelle

Unverändert, auch über den 31. Dezember 2007 hinaus, bleiben die Regelungen über das **Statusfeststellungsverfahren** bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wird ein entsprechender Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

- → zustimmt und
- → er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist. Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Clearingstelle, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung.

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

# „Riester-Rente“ Bonus für Jüngere

**Seit diesem Jahr erhalten Arbeitnehmer unter 25 einen einmaligen Zuschuss von 200 EUR zu ihrem „Riester-Vertrag“. Zusammen mit der Grundzulage von 154 EUR jährlich sorgt der „Berufseinsteiger-Bonus“ für 354 EUR Extra-Geld für die Altersvorsorge.**

Wer unter 25 Jahre ist und einen „Riester-Vertrag“ hat, bekommt automatisch den „Berufseinsteiger-Bonus“ von 200 EUR. Einzige Voraussetzung: der Arbeitnehmer spart vier Prozent seines Vorjahreseinkommens für die „Riester-Rente“. Bei Geringverdienern sind es mindestens 60 EUR. Auszubildende, die in diesem Jahr die Schule abgeschlossen haben, und üblicherweise im Vorjahr nicht als Arbeitnehmer tätig waren, müssen ebenfalls nur 60 EUR sparen, um 354 EUR Zulage zu erhalten.

Während der Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung, also in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines Kindes, besteht auch ohne Arbeitsverhältnis eine unmittelbare Förderberechtigung. Auch hier müssen vier Prozent des Vorjahreseinkommens gespart werden, bei Personen ohne Vorjahreseinkommen der Sockelbeitrag von 60 EUR. Dafür gibt es dann neben der Grundzulage von 154 EUR eine Kinderzulage von 185 EUR pro Jahr und Kind. Für Geburten ab 2008 wurde die Kinderzulage auf 300 EUR erhöht. Für Sparer unter 25 kommt der einmalige Bonus von 200 EUR hinzu.

Zu allen anderen Fragen rund um das Thema Altersvorsorge helfen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutsche Rentenversicherung gern weiter (www.deutsche-rentenversicherung.de).